

VG Würzburg

Urteil vom 14.6.2006

Tenor

I. Ziffer 2 und die Androhung der Abschiebung in die Türkei in Ziffer 4 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. November 2005 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass bei dem Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

III. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

I.

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und nach seinem am 18. September 1992 ausgestellten Personalausweis in K. im Kreis S. (Provinz K.) personenstandsrechtlich registriert.

Am 22. August 2005 meldete sich der Kläger als Asylsuchender. Am 13. September 2005 wurde er beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) in türkischer Sprache angehört und gab hierbei Folgendes zu Protokoll: Bis Oktober 1993 habe er bei seiner Familie in S. (I.) gewohnt. Wegen seines Universitätsstudiums sei er damals nach A. gegangen. Dort sei er nach vier Monaten festgenommen worden. Er sei wegen Mitgliedschaft in der TKP-ML und wegen des Verwendens von Molotow-Cocktails zu einer Strafe von zehn Jahren, zehn Monaten und 16 Tagen verurteilt worden. Am 29. November 2004 sei er aus der Haft entlassen worden. Er habe danach keine feste Adresse

gehabt. Er könne nicht sagen, wo er sich aufgehalten habe, weil er den Leuten, die ihn beherbergt hätten, keine Probleme machen wolle. Er habe bei der Haftentlassung die Adresse einer Tante angegeben. Bei der Tante sei er aber nur ein oder zwei Tage lang geblieben. Vor der Ausreise habe er sich in I., A. und B. aufgehalten. Seine Mutter und zwei seiner Brüder lebten seit 1993 in Deutschland. Sein Vater lebe seines Wissens seit 1996 in Deutschland. Seine Familienangehörigen seien als Asylberechtigte anerkannt worden. Seine Eltern und sein Bruder K. hätten inzwischen die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Sein Bruder I. sei in der Türkei in Haft gewesen und im Jahre 2003 freigelassen worden. Aus der ersten Ehe seiner Mutter habe er noch drei Halbgeschwister, von denen zwei in Deutschland leben würden. Er müsste den nach türkischem Recht vorgeschriebenen Militärdienst noch leisten. Er sei am 12. August 2005 unter Verwendung eines nicht auf seinen Namen ausgestellten Reisepasses, der ein schwedisches Schengen-Visum enthalten habe, von Istanbul nach Frankfurt am Main geflogen. Er habe das Flugticket und die Bordkarte weggeworfen, um dem Inhaber des Passes keine Schwierigkeiten zu bereiten. Aus folgenden Gründen habe er sein Heimatland verlassen: Sein Bruder I. sei im Jahre 1990 festgenommen worden. Dieser Bruder sei ebenfalls Mitglied der TKP-ML gewesen. Danach sei auf seine Familie Druck ausgeübt worden. Im Jahre 1992 sei er selbst in I. festgenommen worden. Damals habe man ihm fälschlich vorgeworfen, mit der PKK zu tun zu haben. Er sei beschuldigt worden, einen Banküberfall geplant zu haben und im Besitz von Molotow-Cocktails gewesen zu sein. Da es keine Beweise gegeben habe, sei er freigesprochen worden. Er sei aber während der Inhaftierung fünf Tage lang geschlagen und gefoltert worden. Nach der Aufnahme seines Studiums sei er am 13. Januar 1994 in A. festgenommen worden. Die Behörden hätten bewusst als Datum der Festnahme den 15. Januar eingetragen. Die Polizei habe ihn umbringen wollen und deshalb den Gewahrsam vom 13. bis 15. Januar nicht in den Akten haben wollen. Im Januar 1995 sei er verurteilt worden. Er habe wegen Mitgliedschaft in der TKP-ML 15 Jahre und wegen eines Anschlags mit Molotow-Cocktails sechs Jahre und acht Monate bekommen. Bei der Staatsanwaltschaft und beim Gericht habe er ausgesagt, dass er mit dem Molotow-Cocktail-Anschlag nichts zu tun gehabt habe. Seine Partei könne schon hinter den Anschlägen gestanden haben. Er selbst habe sich daran aber nicht beteiligt. Vor seiner Inhaftierung sei er drei Jahre bei der TKP-ML gewesen. Während der Haft habe er mehrmals an einem Hungerstreik teilgenommen. Nach seiner Freilassung im Jahre 2004 habe er sich bei der Polizei nicht gemeldet. Er habe die Adresse seiner Tante angegeben und dort sei nach ihm gefragt worden. In der letzten Zeit seien 17 Leute aus seiner Partei umgebracht worden. Seine Freunde hätten zu ihm gesagt, dass ihm das auch passieren könnte. Wenn man aus der Haft entlassen werde, beschäftige man sich nicht mit der Politik, weil man von der Polizei beobachtet werde, ob man noch aktiv sei. Er wolle noch erwähnen, dass er nach seiner Festnahme 15 Tage lang geschlagen und gefoltert worden sei. So etwas wolle er nicht noch einmal erleben. Nach seiner Entlassung aus der Haft habe er seinen Parteifreunden von den Erfahrungen aus dem Gefängnisaufenthalt berichtet. Die MKP verfolge das Ziel einer Volksrevolution mit Waffen. Er könne über seine Haftentlassung ein Dokument vorlegen, aus dem hervorgehe, dass er nicht die gesamte Strafe verbüßt habe. Er könnte also jederzeit wieder festgenommen werden.

Mit Schriftsatz vom 12. September 2005, beim Bundesamt eingegangen am 19. September 2005, machte der Bevollmächtigte des Klägers umfangreiche Ausführungen zu einer Gefährdung des Klägers durch den Staat im Staate (derin devlet). Es geht hierbei vor allem um den Einfluss auf staatliche Organe, der sich einer rechtsstaatlichen Kontrolle entziehe.

Der Kläger ließ über das gegen ihn durchgeführte Strafverfahren im Jahre 1994 verschiedene Schriftstücke vorlegen. Es handelt sich um die Niederschrift vom 26. Januar 1994 über die polizeiliche Vernehmung, das Protokoll über die Aussage bei der Staatsanwaltschaft am 28. Januar 1994, das Protokoll über die Vernehmung beim Staatssicherheitsgericht Ankara, den Beschluss des Staatssicherheitsgerichts Ankara vom 28. April 1994 (mit dem u.a. Haftfortdauer angeordnet wurde) und die Entscheidung der Großen Strafkammer in Ankara vom 29. November 2004. Aus diesen Unterlagen geht u.a. Folgendes hervor: Der Kläger hatte seine bei der Polizei gemachten Aussagen widerrufen, weil sie unter Druck zustande gekommen seien. Er wurde mit Urteil Nr. 1995/4, Geschäftsnummer 1994/27 des 1. Staatssicherheitsgerichts in Ankara zu 15 Jahren Zuchthaus und sechs Jahren und acht Monaten Gefängnis verurteilt. Aufgrund des Gesetzes Nr. 5237, das am 1. April 2005 in Kraft trete und Strafmilderungen vorsehe, wurde die Vollstreckung der Strafe ausgesetzt und angeordnet, dass der Kläger freizulassen sei. Der Kläger ließ außerdem einen gerichtsmedizinischen Bericht vom 10. März 2004 und eine Beurteilung dieses Berichts durch die Ärztekammer Ankara vom 19. Juli 2004 übersenden. Die Schriftstücke betreffen die gesundheitlichen Folgen der Teilnahme des Klägers an einem Hungerstreik. In der Stellungnahme der Ärztekammer wird der gerichtsmedizinische Bericht als mangelhaft beurteilt.

Mit Bescheid vom 28. November 2005 traf das Bundesamt folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
2. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
3. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
4. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er in die Türkei abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

Die Gewährung von Asyl scheitere bereits an der Drittstaatenregelung (Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a AsylVfG), weil der Kläger die behauptete Einreise im Direktflug aus der Türkei nicht nachgewiesen habe. Es bestehe auch kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Bei der Verurteilung durch das 1. Staatssicherheitsgericht Ankara handele es sich um die Ahndung kriminellen Unrechts im Rahmen der Terrorismusbekämpfung und keine politische Verfolgungsmaßnahme. Die TKP-ML strebe die gewaltsame Zerschlagung des türkischen Staatsgefüges und die Errichtung eines sozialistischen Systems an. Sie führe mit ihrem militärischen Arm TIKKO einen bewaffneten Guerilla-Kampf in der Türkei. Der Kläger habe seine Mitgliedschaft in der Terrororganisation TKP-ML nicht in Abrede gestellt. Seine Behauptung, dass er an dem ihm vorgeworfenen Anschlag mit einem Molotow-Cocktail nicht beteiligt gewesen sei, könne naturgemäß nicht überprüft werden. Jedenfalls habe der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit weitere staatliche Maßnahmen zu befürchten. Er sei schließlich auf freien Fuß gesetzt worden. Die Haftstrafe gelte aufgrund der neuen Rechtslage als verbüßt. Aus diesem Grund drohe dem Kläger im Falle der

Rückkehr in die Türkei keine Inhaftierung mehr. Es komme nicht darauf an, ob der Kläger bei den Festnahmen vor über zehn Jahren tatsächlich geschlagen und gefoltert worden ist. Das Auswärtige Amt sei nach den jüngsten Lageberichten schon seit längerem nicht mehr mit der Behauptung befasst worden, dass ein abgelehnter Asylbewerber nach der Rückkehr misshandelt worden sei. Die Heranziehung zum Wehrdienst und auch eine drohende Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung seien allein noch kein Asylgrund.

II.

Am 5. Dezember 2005 erhob der Kläger Klage und stellte schließlich den Antrag,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 28. November 2005 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen sowie festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG,

hilfsweise:

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 5 AufenthG vorliegen.

Die Begründung entspricht dem Vorbringen im Verwaltungsverfahren.

Das Bundesamt stellte für die Beklagte den Antrag,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss der Kammer vom 12. Dezember 2005 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Mit Beschluss vom 5. Januar 2006 wurde dem Kläger Prozesskostenhilfe bewilligt und ihm sein Bevollmächtigter beigeordnet, soweit die Klage die Feststellung betrifft, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 22. März 2006 ließ der Kläger weiter vortragen: Ungeachtet der Entlassung aus der Strafhaft müsse die Sache gerichtlich neu verhandelt werden. Dem Kläger drohe wegen Wehrdienstverweigerung weitere Verfolgung. Ehemalige Straftäter seien in der Türkei gefährdet. So sei kürzlich ein aus der Haft entlassener PKK-Anhänger Opfer eines Bombenanschlages geworden.

In der mündlichen Verhandlung am 24. März 2006, zu welcher auch ein Vertreter der Beklagten erschienen war, wurde der Kläger informatorisch gehört. Er verneinte die Frage, ob er Mitglied der TKP-ML gewesen sei und verwies darauf, dass er den ihm zur Last gelegten Brandanschlag abgestritten habe. Die Streitsache wurde zur weiteren Aufklärung vertagt. Die Parteien erfüllten die ihnen hierbei gemachten Auflagen. Das Bundesamt übersandte die Auskunft der Botschaft Ankara vom 26.

August 2005 (an das Bundesamt) über die Bedeutung der vorzeitigen Entlassung aus der Strafhaft aufgrund von Übergangsbestimmungen zu dem am 1. Juni 2005 gültigen türkischen Strafrecht. Der Kläger ließ einen Auszug (die ihn betreffenden Passagen) aus dem Urteil des Staatssicherheitsgerichts Ankara Nr. 1994/27 einschließlich einer Übersetzung übersenden.

In der mündlichen Verhandlung hatten die Parteien ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne weitere mündliche Verhandlung gegeben. Der Vertreter des öffentlichen Interesses hat dieses Einverständnis allgemein erteilt.

Die den Kläger betreffenden Akten des Bundesamtes und der Ausländerbehörde sowie die Akten des Bundesamtes zu den Asylverfahren des Vaters und des Bruder K. des Klägers wurden beigezogen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur zum Teil begründet.

Soweit das Bundesamt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG verneint und dem Kläger die Abschiebung in die Türkei angedroht hat, liegen die Voraussetzungen des § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 VwGO vor. Dagegen wird der Kläger durch den Bescheid vom 28. November 2005 nicht in seinen Rechten verletzt, soweit die Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt wurde.

1. Die Anerkennung als Asylberechtigter scheidet an der Drittstaatenregelung (Art. 16a Abs. 2 GG, § 26a AsylVfG). Der Kläger war bereits bei der Entscheidung über seinen Antrag auf Prozesskostenhilfe auf die Drittstaatenregelung hingewiesen worden. Er hat aber keinerlei Nachweise über die behauptete Einreise im Direktflug aus der Türkei erbracht. Angeblich soll der von ihm benutzte Reisepass auf einen anderen Namen ausgestellt gewesen sein und ein schwedisches Schengen-Visum erhalten haben. Wenn der Kläger die Flugunterlagen nicht vorlegt oder nicht mehr vorlegen kann, geht das zu seinen Lasten.

2. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl 1953 II, S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Das Gericht geht von einer Bedrohung des Klägers wegen seiner politischen Überzeugung im Falle der Rückkehr in die Türkei aus.

Die Gefahr, dass der Kläger im Falle der Rückkehr in die Türkei aufgrund der Verurteilung durch das Staatssicherheitsgericht Ankara erneut in Strafhaft genommen wird, ist allerdings zu verneinen. Das ergibt sich zum einen aus dem Wortlaut der Entscheidung der Großen Strafkammer in Ankara vom 29. November 2004 und zum anderen aus der Auskunft der Botschaft Ankara vom 26. August 2005. Zwar heißt es in der Entscheidung vom 29. November 2004, dass der Kläger freizulassen sei, wenn er nicht wegen einer anderen Straftat verurteilt oder inhaftiert sei. Hierin liegt aber keine Straf- aussetzung zur Bewährung, welche im Hinblick auf eine Wehrdienstentziehung widerrufen werden

könnte. Die Entlassung aus der Strafhaft erfolgte im Vorgriff auf eine Änderung des türkischen Strafrechts, welche geringere Strafandrohungen vorsieht. Der Kläger muss aber dennoch mit einem weiteren Strafverfahren rechnen, nämlich wegen Wehrdienstentziehung. Zwar hat in der mündlichen Verhandlung der Vertreter der Beklagten die Frage aufgeworfen, ob der Kläger wegen der Folgen eines Hungerstreiks während der Haftzeit noch wehrdiensttauglich ist. Es gibt aber keine hinreichenden Anhaltspunkte, um diese Frage eindeutig verneinen zu können. Der Kläger klagte in der mündlichen Verhandlung zwar über Gedächtnisstörungen, ließ aber keine äußerlich erkennbaren Anzeichen von Gesundheitsbeeinträchtigungen erkennen. Im Allgemeinen ist nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer und der Obergerichte die Heranziehung zum Wehrdienst und eine drohende Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung allein noch kein Asylgrund. Im vorliegenden Fall besteht aber eine besondere Situation. Der Kläger dürfte nämlich trotz Verbüßung der Strafhaft noch als Staatsfeind angesehen werden, weshalb ihm gerade deshalb im Zusammenhang mit einem Strafverfahren wegen Wehrdienstentziehung besondere Nachteile drohen. Hierbei muss der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab (BVerwG, U.v. 31.03.1981, BVerwGE 62, 123; U.v. 27.04.1982, BVerwGE 65, 250) angewandt werden, weil der Kläger nach Überzeugung des Gerichts im Heimatland bereits politische Verfolgung erlitten hat. Soweit der Kläger vorgetragen hat, er sei im Zuge der gegen ihn durchgeführten Strafverfahren misshandelt worden, ist das plausibel und passt zu den Erkenntnissen des Gerichts über die Methoden der türkischen Polizei bei der Verfolgung politischer Straftaten. Die vom Kläger vorgelegten Unterlagen über das zweite Strafverfahren, welches zu einer Verurteilung durch das Staatssicherheitsgericht Ankara geführt hat, belegen den Verdacht auf Anwendung unzulässiger Vernehmungsmethoden. Der Kläger hat nämlich die bei der Polizei am 26. Januar 1994 protokollierten Aussagen sowohl bei der staatsanwaltschaftlichen als auch bei der richterlichen Vernehmung mit der Begründung widerrufen, dass die Aussagen unter Druck zustande gekommen seien. Das entspricht einem aus anderen Asylverfahren bekannten Muster und bestärkt das Gericht in der Überzeugung, dass der Kläger bei den polizeilichen Ermittlungen tatsächlich menschenrechtswidrig behandelt wurde, wobei es auf die Einzelheiten nicht ankommt. Zwar liegen die Vorfälle schon 12 bzw. 13 Jahre zurück. Auch kann eine Verbesserung der Menschenrechtslage in der Türkei nicht in Abrede gestellt werden, was sich schon aus der Liberalisierung des Strafrechts, die dem Kläger zugute gekommen ist, ergibt. Wenn der Ausländer bereits politische Verfolgung erlitten hat, ist ihm die Rückkehr aber nur zumutbar, wenn mehr als nur überwiegend wahrscheinlich ist, dass er im Heimatstaat vor Verfolgung sicher ist. Im Falle des Klägers kann das noch nicht festgestellt werden. Das Gericht hat unter Berücksichtigung der in das Verfahren eingeführten Auskünfte und Gutachten noch nicht das notwendige Vertrauen in die Verfestigung eines rechtsstaatlichen Bewusstseins bei den türkischen Sicherheitsbehörden (siehe z.B. auch OVG RhPf, U.v. 10.03.2006, 10 A 10665/05).

3. Die Gewährung des Kleinen Asyls nach § 60 Abs. 1 AufenthG ist nicht nach § 60 Abs. 8 AufenthG ausgeschlossen.

Nach § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG findet Abs. 1 keine Anwendung, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. An diesen Voraussetzungen fehlt es im vorliegenden Fall. Der Kläger ist nach der Einreise

nicht von einem deutschen Gericht verurteilt worden und seine Anwesenheit ist auch nicht als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen. Der Kläger ist sicherlich noch überzeugter Anhänger der TKP-ML. Bei der Anhörung durch das Bundesamt am 13. September 2005 hat er angegeben, dass er drei Jahre lang, bis zu seiner Inhaftierung dabei gewesen sei. Für die Mitgliedschaft des Klägers in der TKP-ML spricht natürlich auch die Verurteilung durch das Staatssicherheitsgericht Ankara. Schließlich deutet auch die Teilnahme des Klägers an einer Hungerstreikaktion während der Strafhaft auf eine starke Einbindung in diese Organisation. In der mündlichen Verhandlung am 24. März 2006 hat der Kläger allerdings die Frage verneint, ob er Mitglied der TKP-ML gewesen sei. Nach Einschätzung des Gerichts waren hierfür aber nur taktische Überlegungen maßgeblich, weil der Ausschluss der Anerkennung als Flüchtling aufgrund des Terrorismusvorbehalts (§ 60 Abs. 8 AufenthG) im Raume stand. Nach dem Eindruck des Gerichts hat der Kläger auch auf die Frage, ob er Mitglied von Exilvereinigungen sei und zu exilpolitischen Veranstaltungen gegangen sei, taktiert. Er hat zwar angegeben, dass er zu Veranstaltungen gegangen sei, aber behauptet, er habe nicht gewusst, von wem diese Veranstaltungen organisiert worden seien. Immerhin hat der Kläger eingeräumt, dass er die Ideologie der TKP-ML nach wie vor für richtig halte. Allein hieraus kann aber noch nicht auf eine Gefahr i.S.d. § 60 Abs. 8 Satz 1 1. Alternative AufenthG geschlossen werden. Nach dem Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz vom Mai 2005 Türkische linksextremistische Organisationen in Deutschland sind die Aktivitäten der TKP-ML im Bundesgebiet seit Ende der 90iger Jahre gewaltfrei; die Gruppierung propagiere aber weiterhin einen Volkskrieg innerhalb der Türkei. Was den Kläger anbetrifft fehlt es an greifbaren Indizien, welche den Schluss zuließen, dass er (noch) zu gewaltbereiten Extremisten gehört. Nach dem Eindruck, den das Gericht in der mündlichen Verhandlung bekommen hat, dürfte es dem Kläger nach der langen Strafhaft und den Entbehrungen während des Hungerstreiks vor allem darum gehen, sich im Kreise seiner hier integrierten Angehörigen wieder zu fangen. Sollte sich diese Prognose nicht bewahrheiten, die TKP-ML hier Gewalttaten verüben und der Kläger damit in Verbindung stehen, müsste er mit einem Widerrufsverfahren rechnen.

Nach § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG findet Abs. 1 auch dann keine Anwendung, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ausländer ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat, oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich hat Handlungen zuschulden kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwider laufen. Im vorliegenden Fall kommen als schweres nichtpolitisches Verbrechen die Straftaten in Betracht, welche Grundlage für die Verurteilung durch das Staatssicherheitsgericht Ankara waren. In der mündlichen Verhandlung am 24. März 2006 hat es nun der Kläger so hingestellt, als ob er unschuldig verurteilt worden sei. Hieran kann aber das Gericht nicht glauben. Vor allem gilt das für die Mitgliedschaft des Klägers in der TKP-ML. Der Kläger hat bei der Anhörung durch das Bundesamt eingeräumt, dass die TKP-ML in der Türkei Anschläge verübt habe, an denen er allerdings nicht beteiligt gewesen sei. Nach dem Protokoll über die polizeiliche Vernehmung am 26. Januar 1994 hatte der Kläger den Ablauf des Brandanschlags aber sehr genau beschrieben. Anlass soll der hundertste Geburtstag von Mao gewesen sein. Der Kläger soll eine Frau (G. A.) mitgenommen haben, um sie an derartige Aktivitäten zu gewöhnen. Er habe sich die Akbank-Filiale in der D.straße vorgenommen. Er

habe sich mit der Frau an einer Telefonzelle getroffen. Sie seien noch etwas herumspaziert, weil es zu früh gewesen sei. Dann habe er die Türe mit einer Bankkarte geöffnet, den Molotow-Cocktail aus seiner Jackentasche genommen, in das Geldausgabefach gelegt und die Zündschnur mit einer Zigarette angebrannt. Bei der staatsanwaltschaftlichen sowie bei der gerichtlichen Vernehmung hat der Kläger allerdings u.a. diese Angaben widerrufen, weil sie unter Druck zustande gekommen seien. Die Anwendung rechtsstaatswidriger Verhörmethoden ist wie gesagt durchaus glaubhaft. Es stellt sich aber die weitere Frage, ob die erzwungene Aussage der Wahrheit entspricht, und ob in diesem Fall gleichwohl ein Verwertungsverbot im asylgerichtlichen Verfahren besteht. Das Gericht hält es für ausgeschlossen, dass die Feststellungen im Polizeiprotokoll vom 26. Januar 1994 ein Fantasieprodukt sind, wie es der Kläger in der mündlichen Verhandlung am 24. März 2006 hingestellt hat. Was die Verwertbarkeit anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass § 60 Abs. 8 AufenthG einen sicherheitsrechtlichen Charakter hat und es nicht um den Nachweis einer Straftat wie in einem Strafprozess geht, vielmehr nur schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen müssen. Wenn man das deutsche Recht auf die dem Kläger in der Türkei zur Last gelegten Taten anwendet, ergibt sich nach Aktenlage Folgendes: Was den Grad der Gefährdung durch den Brandanschlag anbelangt, geben die vorliegenden Schriftstücke zu dem in der Türkei durchgeführten Strafverfahren keinen näheren Aufschluss. Es liegt zumindest eine versuchte Brandstiftung (§ 306 StGB), möglicherweise auch eine schwere Brandstiftung (§ 306a StGB) vor. Was die Mitgliedschaft in der TKP-ML anbelangt, wird man zu einer Strafbarkeit zumindest nach § 129a Abs. 5 StGB (Unterstützung einer terroristischen Vereinigung) kommen müssen (siehe auch OVG RhPf, U.v. 06.12.2002, InfAuslR 2003, 254 = NVwZ-RR 2003, 596 zu Aktivitäten in der DHKP-C). Mithin dürfte ein schweres nichtpolitisches Verbrechen zu bejahen sein.

Es ist strittig, ob für die Anwendung des § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG die Unwürdigkeit genügt, oder ob als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal außerdem eine Wiederholungsgefahr bestehen muss (so OVG RhPf, U.v. 06.12.2002; VG Würzburg, U.v. 22.11.2005, W 4 K 05.30390 nicht rechtskräftig zu einem Asylsuchenden, der sich nach Verbüßung der Straftat wegen PKK-Mitgliedschaft erneut dieser Organisation angeschlossen haben soll). Der erkennende Einzelrichter hat diese Frage im Urteil vom 30. Januar 2004 (W 4 K 03.31813), gegen das die Berufung nicht zugelassen wurde (BayVGh B.v. 15.07.2004, 11 ZB 04.30328), noch offen gelassen, weil allein der Dienst im militärischen Flügel der PKK noch nicht als schweres politisches Verbrechen angesehen wurde. Eine Wiederholungsgefahr ist jedenfalls dann zu fordern, wenn der Asylsuchende die Strafe vollständig verbüßt hat. Es ist allgemein anerkannt, dass für die Anwendung des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG eine rechtskräftige Verurteilung allein nicht genügt, sondern eine Wiederholungsgefahr hinzu kommen muss (siehe Hailbronner, Ausländerrecht, § 60 AufenthG RdNr. 169 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung). § 60 Abs. 8 Satz 2 AufenthG beruht auf dem Gedanken, dass solche Straftäter das Asylrecht nicht missbrauchen sollen, um einer gerichtlichen Verantwortung für ihre Taten zu entgehen (siehe Hailbronner, RdNr. 175 unter Hinweis auf Richtlinien des UNHCR). Wenn der Asylsuchende aber die wegen der betreffenden Straftat verhängte Strafe verbüßt hat, tritt der Gesichtspunkt der Unwürdigkeit zurück und die Sachlage ist ähnlich wie bei § 60 Abs. 8 Satz 1 2. Alternative AufenthG. Wie bereits ausgeführt wurde, vermag das Gericht im Falle des Klägers eine Wiederholungsgefahr nicht zu erkennen.

4. Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG.